

Stellenplan des Rf. III/RA Wiederbesetzung der Stelle 30012

- I. Der derzeitige Stellenwert der Stelle 30012 lautet VGr Vc FGr 1b³ Vb FGr 1c.

Zum Stellenausschreibungsantrag wurde nunmehr vom RA eine Stellenausschreibung vorgelegt, die aufgrund verschiedener Aufgabenänderungen eine Überprüfung der Stellenwertigkeit notwendig macht.

Grundsätzliches:

Gründliche Fachkenntnisse:

- *Qualitativ müssen die gründlichen Fachkenntnisse nach der tariflichen Klammerbemerkung zur VGr VII FGr 1a „**nähere**“ Kenntnisse sein. Nach der Rechtsprechung des LAG Bayern soll der Angestellte aufgrund der „näheren“ Kenntnisse in der Lage sein, in seinem Aufgabengebiet ordnungsgemäß zu arbeiten. Dies ist anzunehmen, wenn er den Normalfall in seiner verschiedenen Abwandlung sachlich richtig bearbeiten kann. Die Fachkenntnisse müssen in dem Sinne „nähere“ sein, dass sich der Angestellte jederzeit auf sie stützen kann. Lediglich oberflächliche Kenntnisse reichen somit nicht aus. Jedoch kann bereits eine wenig schwierige Auswertung „gründliche Fachkenntnisse“ (nämlich nähere Kenntnisse der betreffenden Vorschriften oder sonstige Regelungen) erfordern.*
- *Quantitativ genügt es, wenn sich die gründlichen (näheren) Fachkenntnisse auf ein „**eng abgegrenztes** Teilgebiet bzw. Wissensgebiet“ beschränken. Ein ganz unerhebliches Maß an Fachwissen reicht aber nicht aus. Das mengenmäßige Erfordernis kann sich auch aus der zusammenfassenden Betrachtung der bei der Erledigung der Tätigkeit in Frage kommenden Fachkenntnisse ergeben.*

Vielseitige Fachkenntnisse:

*„Gründliche und **vielseitige Fachkenntnisse**“ erfordern gegenüber „gründlichen Fachkenntnissen“ eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang, d.h. der Quantität nach; dabei ist nicht jeweils auf den einzelnen Arbeitsvorgang, sondern auf deren Summe abzustellen. Die Vielseitigkeit der Fachkenntnisse kann erst bei einer Gesamtbetrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden. Das Gebiet, auf dem nähere Kenntnisse von Vorschriften usw. im obigen Sinne tatsächlich einzusetzen sind, darf nicht mehr eng abgegrenzt bzw. eng bemessen sein. Es muss vielmehr eine gewisse Breite aufweisen und so gestaltet sein, dass es nach dem Umfang „vielseitige“ Fachkenntnisse erfordert. Die Vielseitigkeit kann sich auch auf die Mannigfaltigkeit und Unterschiedlichkeit des einzusetzenden Fach- und Erfahrungswissens beziehen.*

Selbständige Leistungen:

*Selbständige Leistungen erfordern nach der tariflichen Definition -im Gegensatz zum allgemeinen Sprachgebrauch- ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes **selbständiges Erarbeiten von Ergebnissen unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative**, wobei leichte geistige Arbeit nicht ausreicht; d.h. es ist eine nicht leichte gedankliche Umsetzarbeit dahingehend zu entwickeln, dass Ergebnisse eigenständig erarbeitet werden. Einfacher Gesetzesvollzug (bzw. Vollzug sonstiger Normen und Regelungen) erfüllt dieses Merkmal nicht. Erforderlich ist eine Gedankenarbeit, die hinsichtlich des eingeschlagenen Weges wie auch hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigenen Beurteilung mit eigenem Entschluss enthält.*

Das Vorliegen selbständiger Leistungen muss also auch dann verneint werden, wenn z.B. durch ausgefeilte

Vordrucke oder durch strenge Vorgaben der einzuschlagende Weg genau vorgekennzeichnet ist und dem Angestellten dadurch kein Raum zur Entwicklung einer geistigen Initiative bleibt.

Mit der bestehenden Bewertung ist die Erbringung von mindestens 50 % gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen sowie mindestens 50 % selbständigen Leistungen verbunden.

Die Arbeitsvorgänge Nrn. 1 – 3 (Zeitanteil gesamt 67,50 %) beinhalten Aufgaben, die zweifellos das Tarifmerkmal der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse zu mind. 50 % erfüllen.

Zusätzlich erfüllt der Arbeitsvorgang Nr. 3, Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten und städt. Bediensteten (Zeitanteil 30 %) das Tarifmerkmal der selbständigen Leistungen.

Bei Arbeitsvorgang Nr. 4 und Nr. 5 werden vom Stelleninhaber / von der Stelleninhaberin keinerlei Entscheidungen getroffen in welcher Art und Weise Versicherungen abgeschlossen werden, vielmehr handelt es sich um Kontrolltätigkeiten, es werden Vorgaben verarbeitet, so dass lediglich gründliche Fachkenntnisse erforderlich sind.

Bei Arbeitsvorgang Nr. 6 handelt es sich um einen abgegrenzten, fest umrissenen Bereich mit routinemäßigen Arbeiten, die keine gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse erfordern.

Zusammenfassend prägen somit mindestens 50 % gründliche Fachkenntnisse sowie zumindest 30 % selbständige Leistungen das Stellenprofil der Stelle, so dass sich eine Stellenwertigkeit von VGr VIb FGr 1a ergibt. Als alternativer Stellenwert muss BGr A7 gelten.

II. In Abdruck:

- | | |
|---------------|------|
| 1. Rf. III/RA | z.K. |
| 2. GST | z.K. |
| 3. PRaV/GPR | z.K. |

III. PA/An

01.08.2002
HOA
gez. Peter